

Richtlinie für Veranstaltungen im Thurgauer Wald

Reihe 03.80.02, Dossier 799/2008/KFA (15)

1. Definition „Veranstaltung“

¹ Eine Veranstaltung im Sinne dieser Richtlinie ist dann gegeben, wenn Wald zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder Erholung, insbesondere in Form von Festen bzw. Events, Sportveranstaltungen, Auf- oder Vorführungen, aber auch Zusammenkünften wie (Ferien-)Lager oder Camps, über das ordentliche, ortsübliche Mass hinaus beansprucht oder wesentlich beeinträchtigt wird.

² Für die Ortsüblichkeit sind Faktoren der Beanspruchung, wie z.B.

- die Anzahl der Teilnehmer, Besucher oder anderer Beteiligter,
- die Jahreszeit, die Tageszeit und die Dauer sowie die Regelmässigkeit,
- die verwendeten Hilfsmittel,
- die damit verbundenen baulichen Massnahmen,
- der konkrete Standort im Waldareal bzw. die betroffenen Waldgebiete

zu berücksichtigen.

2. Befreiung von der Melde- und Bewilligungspflicht

Weder melde- noch bewilligungspflichtig sind Veranstaltungen, die ausschliesslich Waldstrassen, Waldwege oder bestehende Parcours beanspruchen oder örtlich eng begrenzt sind (Beispiel: Waldlauf, Crosslauf, Volksmarsch, Weg-OL, Reitanlässe) sowie eintägige Veranstaltungen mit weniger als 100 Teilnehmern (mehrtägige Veranstaltungen: vgl. Ziffer 3.1).

3. Meldungen

3.1 Meldepflicht

Meldepflichtig sind unter Vorbehalt der unter Ziffer 2 aufgeführten Ausnahmen alle eintägigen Veranstaltungen im Wald mit mehr als 100 Beteiligten (Teilnehmer und erwartete Zuschauer). Bei wiederholter Beanspruchung desselben, grösseren Waldgebietes innerhalb einer Woche (d.h. mehrtägige Veranstaltungen) ist die Gesamtzahl aller Teilnehmer massgebend.

3.2 Frist, Information der Betroffenen

¹ Mit der Vorlage am Koordinationsgespräch gemäss Ziffer 9 dieser Richtlinien ist die Meldepflicht erfüllt. Allfällige Änderungen sind jedoch immer zusätzlich zu melden (vgl. Ziff. 3.1).

² Die schriftliche Meldung hat spätestens 6 Wochen im Voraus an das Forstamt zu erfolgen.

³ Das Forstamt informiert die betroffenen Gemeinden, Forstrevierkörperschaften, Förster, Jagdgesellschaften und Amtsstellen innert 3 Wochen über gemeldete Veranstaltungen.

4. Bewilligungen

4.1 Bewilligungspflicht

Der Bewilligungspflicht unterstehen unter Vorbehalt der unter Ziffer 2 aufgeführten Ausnahmen alle eintägigen Veranstaltungen mit mehr als 500 Beteiligten (Teilnehmer und erwartete Zuschauer). Bei wiederholter Beanspruchung desselben Waldgebietes innerhalb einer Woche (d.h. mehrtägige Veranstaltung) ist die Gesamtzahl der Beteiligten massgebend.

4.2 Beurteilungskriterien

Es sind insbesondere folgende Kriterien massgebend:

- Ort
- Grösse des Waldes (Verhältnis Waldfläche / benutzte Fläche)
- Struktur des Waldes (Jungwaldanteil etc.)
- Zeitpunkt (Datum, Beginn und Ende)
- Art und Umfang der Veranstaltung (Aktivität, Infrastruktur, Teilnehmer und Zuschauerzahl)
- vorgesehene Schutzmassnahmen (z.B. Temporeduktion)
- andere Belastungen im Gebiet.

4.3 Verfahren

¹ Die Gesuche sind in der Regel am Koordinationsgespräch bekanntzugeben und zu erörtern. In jedem Fall sind sie schriftlich, mindestens 6 Monate vor dem Veranstaltungstermin dem Kantonsforstamt einzureichen.

² Das Forstamt hört das Sportamt, das Amt für Raumentwicklung und die Jagd- und Fischereiverwaltung an.

³ Soweit erforderlich, holt das Forstamt zudem die Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden, Forstrevierkörperschaften, Förster und Jagdgesellschaften ein.

⁴ Das Forstamt unterbreitet die Gesuche mit seinem Antrag und den Ergebnissen des Koordinationsgesprächs sowie den anderen Stellungnahmen dem Departement für Bau und Umwelt zum Entscheid.

5. Notwendige Angaben für Meldungen oder Bewilligungsgesuche

Die Meldungen oder Bewilligungsgesuche haben folgende Angaben zu enthalten:

- Art des Anlasses
- Name und Adresse des Veranstalters
- Datum der Durchführung mit Beginn und Ende der Veranstaltung
- Kartenausschnitt mit den beanspruchten Flächen
- Vorgesehene Schutzmassnahmen z.B. Strassensperrung / Hochwasserschutz
- Voraussichtliche Zahl der Beteiligten (Teilnehmer, Zuschauer, etc.)

6. Generelle Einschränkungen

¹ Waldreservate oder in den regionalen Waldplänen (künftig: kantonaler Waldentwicklungsplan) ausgewiesene Schutzgebiete dürfen nicht beansprucht werden. Ausnahmen sind nach Absprache am Koordinationsgespräch zulässig.

² Vom 1. Januar bis 15. April sind möglichst keine Veranstaltungen zu planen bzw. durchzuführen.

³ Während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit von 15. April bis 30. Juni sind Veranstaltungen zu unterlassen. Ausnahmen können allenfalls nach Absprache am Koordinationsgespräch bewilligt werden.

⁴ Zur Nachtzeit sind Aktivitäten grundsätzlich zu unterlassen. Bezüglich Nacht-OL ist Ziff. 8.9 dieser Richtlinie zu beachten.

7. Wild und Jagd

¹ Es ist anzustreben, die jährliche Belastung mit Veranstaltungen auf verschiedene Wälder zu verteilen. Namentlich nationale oder grosse (d.h. ab 500 Teilnehmern und erwartete Zuschauer) OL werden nur in Wäldern durchgeführt, in denen innerhalb der nächsten 12 Monate keine weiteren grossen Veranstaltungen stattfinden.

² Um das Wild nicht übermässig zu stören, sind gegebenenfalls - insbesondere in der ersten Jahreshälfte - angemessene Ruhezeiten auszuscheiden. Solche Zonen sind mit Jagd- und Forstvertretern vor der Streckenfestlegung abzusprechen.

³ Aus Sicherheitsgründen sollte für meldepflichtige Veranstaltungen während der lauten Jagd vom 1. Oktober bis 31. Dezember frühzeitig mit den betroffenen Jagdgesellschaften Kontakt aufgenommen werden.

8. Besondere Bestimmungen „Orientierungslauf“

¹ Für die Durchführung von OL gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweiz. OL-Verbandes (SOLV) und des Regionalen OL-Verbandes (ROLV) als integrierter Bestandteil dieser Richtlinien (z.B. Wettkampfordnung, Merkblatt „Bahnlegung“, Empfehlungen gemäss Kapitel 1 und 2 der Studie OEKOGEO AG).

² Für jede OL-Karte eines regionalen oder nationalen Orientierungslaufs wird ein Verantwortlicher bezeichnet. Diesem Karten-Verantwortlichen sowie dem zuständigen Revierförster und der betroffenen Jagdgesellschaft sind Trainings auf der bezeichneten Karte zur Kenntnis zu melden, falls mehr als 25 Personen daran teilnehmen.

³ Für kleine OL-Strecken können interessierte Läufer bei der örtlich zuständigen Jagdgesellschaft und dem zuständigen Revierförster geeignete Gebiete in Erfahrung bringen.

⁴ Für Kartenprojekte gilt das Reglement „OL-Karten“ des SOLV. Darin ist das Vorgehen und die Vorprüfung von Kartenprojekten geregelt. Der ROLV orientiert an den jährlichen Koordinationsgesprächen über den aktuellen Stand der Kartenplanung.

⁵ Beim Kartenverkauf an Veranstalter stellt der Kartenbesitzer sicher, dass alle Waldreservate und Ruhigen Waldzonen eingezeichnet und als Sperrzonen markiert sind.

⁶ Auf OL-Postennetze, die länger als zwei Wochen bestehen, ist zu verzichten.

⁷ Für einen nationalen OL ist beim Forstamt schriftlich ein Gesuch für eine Rahmenbewilligung zu stellen und in der Regel 3 Jahre vor dem geplanten Anlass einzureichen. Die Gesuchsunterlagen geben wichtige Eckdaten des OL wie Streckenlänge, ungefähre Lage, Start- und Zielgelände, flächige Ausdehnung und Teilnehmerzahl an. Vor der Vernehmlassung findet ein Gespräch zwischen den kantonalen Stellen und dem organisierenden OL-Verein statt. Das Forstamt unterbreitet das Gesuch innert drei Monaten dem DBU zur Entscheidung.

⁸ Der Regionale OL-Verband Nordostschweiz (ROLV NOS) reicht bis Ende März des Vorjahres schriftlich die Liste der regionalen OL im Thurgau ein. Diese wird am Koordinationsgespräch thematisiert.

⁹ Nacht-OL (inkl. Trainings) enden spätestens 3 Stunden nach Sonnenuntergang. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung und sind meldepflichtig.

9. Koordinationsgespräch

¹ Um eine übermässige Beanspruchung eines bestimmten Waldgebietes zu verhindern sowie für die Koordination der Schutzmassnahmen und Veranstaltungen organisiert das Forstamt einmal jährlich bis spätestens Ende Juni ein Koordinationsgespräch über alle im Folgejahr vorgesehenen Veranstaltungen in Thurgauer Wäldern. Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen dient das Koordinationsgespräch lediglich dem Austausch von Informationen.

² Zum Koordinationsgespräch werden eingeladen:

- das Sportamt
- die Jagd- und Fischereiverwaltung
- das Amt für Raumentwicklung
- der Verband JagdThurgau

- die OL-Koordinationsstelle ROLV Nordostschweiz
- der regionale OL-Verband der Nordostschweiz (ROLV NOS)
- die Vereinigung Thurgauer Sportverbände (VTS)
- der Verband WaldThurgau
- der Verband Thurgauer Forstpersonal (VTF)
- der Verein Pro Natura Thurgau
- das Landwirtschaftsamt
- die Vertreter der verschiedenen (Lager-)Veranstalter
- Cycling Thurgau

³Über das Koordinationsgespräch ist ein Protokoll zu führen.

Diese gemeinsame Richtlinie des Departementes für Bau und Umwelt sowie des Departementes für Erziehung und Kultur wird gestützt auf § 16 der Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz vom 26. März 1996 (WaV; RB 921.11) erlassen und ersetzt die Richtlinie für Sportveranstaltungen vom 26. April 1996 mit Wirkung per 1. Januar 2020.

Frauenfeld, den 21. November 2019

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Carmen Haag

Department für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill